

Auflage: Sofern eine Genehmigung zum Erwerb von Devisen ganz oder teilweise zur Verwendung eigener angefallener Devisen benutzt wird haben Antragsteller, die den Eingang und die Verwendung von eigenen angefallenen Devisen der Reichsbank regelmäßig melden müssen (z.B. mit Exportvaluta-Eklärung II oder sonstigen Nachweisungen) den Genehmigungsbescheid mit einem Ausnutzungsvermerk versehen, der Meldung beizufügen.

Bei Genehmigungen zur Verwendung eigener Devisen genügt es, in der Meldung an die Reichsbank auf diesen Genehmigungsbescheid Bezug zu nehmen. Nicht ausgenutzte Verwendungsgenehmigungen sind der zuständigen Reichsbankanstalt spätestens bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer zu übersenden.

Erfolgt an Stelle des Erwerbs von freien Devisen die Zahlung auf ein freies Reichsmarkkonto, so ist dieser Genehmigungsbescheid der zuständigen Reichsbankanstalt zwecks Anbringung eines Sichtvermerks einzusenden.



Beglaubigt.

Berlin, den 20. März 1944.

Stiller
Regierungsinspektor a.D.